



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Energie BFE  
Sektion Kernenergierecht KR  
Frau Ariane Thürler  
[ariane.thuerler@bfe.admin.ch](mailto:ariane.thuerler@bfe.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2016  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger  
Spiez, 09.09.2016

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33)**

---

Sehr geehrte Frau Thürler

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die KomABC begrüsst die Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) und dem damit erstrebten hohen Schutzniveau und Vorbereitung in der Umgebung von Kernanlagen. Bei dieser Totalrevision wird insbesondere begrüsst, dass die wesentlichen Inhalte des Notfallschutzkonzeptes verankert werden, dass aufgenommen ist, dass - als Konsequenz der stattgefundenen Überprüfungen im Rahmen IDA NOMEX - für den Ereignisfall auch die Gebiete ausserhalb der Zonen 1 und 2 (Übrige Schweiz) Vorbereitungsarbeiten zu machen haben, um allenfalls Massnahmen ergreifen zu können, und dass die Aufgaben und Verantwortungen für Vorbereitung und Ereignisfall detailliert dargestellt sind und damit rechtlich verbindlich werden.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

## **Bemerkungen zu spezifischen Artikeln der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen**

Zum **Artikel 12**, Armee, empfiehlt die KomABC das Einfügen eines dritten Absatzes mit folgendem Wortlaut: „<sup>3</sup>Sie stellt im Ereignisfall nach dem Aufgebot durch die NAZ radiologische Messkapazität am Boden und in der Luft zur Verfügung.“ Wird der vorgeschlagene Absatz eingefügt, muss Abs. 1 lit. b desselben Artikels wie folgt ergänzt werden: „...von Material sowie an radiologischen Messkampagnen teil.“

Die im **Artikel 13** aufgeführten Evakuationszeiten von 6 und 12 Stunden scheinen aus Sicht der KomABC zu kurz. Sollten Evakuationen in der Zone 1 und 2 rund um das KKW Mühleberg stattfinden, wäre die Stadt Bern auch betroffen. Die Kommission zweifelt daran, dass diese unter 12 Stunden evakuiert werden könnte.

Im **Artikel 13** wird zum ersten Mal der Begriff „Hot Spots“ verwendet. Die KomABC ist der Auffassung, dass dieser Begriff in der Verordnung zu definieren ist. „Hot Spots“ können nicht nur in der Zone 3, sondern je nach Ereignis auch in den Zonen 1 und 2 ein Problem darstellen. In der Tabelle auf Seite 20 sollte daher bei der Evakuierungsplanung für „Hot Spots“ auch bei den Zonen 1 und 2 ein Kreuz stehen.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, das bestehende Dosismassnahmenkonzept (DMK) in ein Massnahmenkonzept (MK) zu überführen, und nimmt dabei gleichzeitig Änderungen (Lockerung der Massnahmen) vor. Hierzu soll gemäss **Artikel 22** (Änderung des bisherigen Rechts) die ABCN-Einsatzverordnung abgeändert werden. Die KomABC weist darauf hin, dass parallel zur Revision der Notfallschutzverordnung auch die Strahlenschutzverordnung StSV und in naher Zukunft die ABCN-Einsatzverordnung revidiert werden. Das DMK bzw. MK sollte im Rahmen der laufenden Revision der ABCN-Einsatzverordnung angepasst und ausreichend konsultiert und nicht losgelöst in einem parallelen Prozess abgeändert werden. Dies im Interesse der Einheitlichkeit der Materie.

Da die vom Bundesamt für Gesundheit BAG vorgeschlagene Fassung der Strahlenschutzverordnung StSV wesentliche Artikel zum Notfallschutz anführt, sollte von den federführenden Bundesämtern zwingend eine Harmonisierung dieser drei gesetzlichen Grundlagen sichergestellt werden.

## **Bemerkungen zu spezifischen Anhängen der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen**

Der umfangreiche **Anhang 5** listet Aufgaben und Zuständigkeiten in der Planung und Vorbereitung sowie im Ereignisfall auf. Aufgaben und Zuständigkeiten sind zentrale Regelungselemente. Ferner wurden diverse aus dem Notfallschutzkonzept übernommene Fehler in diesem Anhang entdeckt (siehe Beilage). Aus Sicht der KomABC sollte überprüft werden, ob die Aufgaben und Zuständigkeiten, welche im Anhang 5 festgehalten sind, nicht besser in den entsprechenden Artikeln zu regeln sind, um Fehler und Unklarheiten zu vermeiden. Die KomABC ist der Auffassung, dass dadurch und im Sinne einer klareren Verankerung der Aufgaben und Zuständigkeiten, Anhang 5 stark gekürzt bzw. ganz gestrichen werden könnte.

Einbezug des Eidgenössischen Nuklearinspektorates ENSI: Das Fachwissen des ENSI ist in einem Notfall von grosser Bedeutung. Das ENSI sollte daher in zusätzliche Aktivitäten gemäss **Anhang 5** eingebunden werden. Diese sind:

- Erarbeitung / Aktualisierung eines Konzepts für die Information der Bevölkerung.
- Absprachen bei grenzüberschreitenden Notfallschutzmassnahmen.
- Funktion als designierte Anlaufstelle im Rahmen der bilateralen und internationalen

Abkommen (bei „Benachrichtigung und ständige Orientierung der Nachbarstaaten gemäss bilateralen Abkommen“ kommt das ENSI dann erst später vor).

Einbezug der Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC - Bereitstellung von Szenarien für die vorsorgliche Planung: Neben dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS sollte auch die KomABC aufgeführt werden, da diese per Einsetzungsverfügung für die Beratung der Stellen von Bund und Kantonen steht, welche im Rahmen der Einsatz- und Notfallorganisationen mit Aufgaben im Bereich ABC-Schutz betraut sind<sup>1</sup>.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- BABS
- EFBS
- KNS
- KSR

**Beilage**

- Kopie NFSV Seiten 20 bis 25

---

<sup>1</sup> Art. 3. Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz. (05.12.2014)